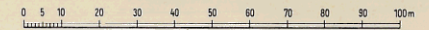


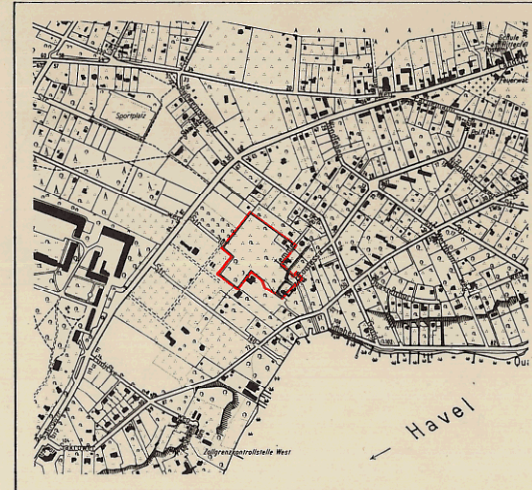
Abzeichnung Bebauungsplan VIII-35

für das Gelände
am Temmeweg,
zwischen Sakrover Landstraße
und Sakrover Kirchweg
in Berlin-Kladow

Maßstab 1:1000



Übersichtskarte 1:10 000



Zeichenerklärung

A. Festsetzungen

Baulinien

festzusetzen aufzuheben
Straßenbegrenzungslinie
Baugrenze

Überbaubare Flächen

1. Art der Nutzung

wie in den Bestimmungen über die Baugebiete
gem. § 7 der Bauordnung in der Fassung vom 21.11.1959

§ 7 Nr. 8 (allg. Wohngebiet)
eingeschossige Caragen
für Eigenbedarf der Mieter

2. Maß der Nutzung

Einzel festsetzung

Anzahl der Vollgeschosse

Flächenmäßige Ausweisung

Baustufe und Bauweise (17 Nr. 13-15 BauD)
o-offene Bauweise g-geschlossene Bauweise

Nicht überbaubare

Flächen Frei- u. Verkehrsflächen

öffentliche Grünfläche
private Grünfläche
Straßenland

B. Sonstige Eintragungen

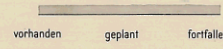
Gebäude

mit Geschöbzahl



Wohn- und Mischbauten
Geschäfts-, Lager-, Gewerbe-,
und Industriebauten

Grenzen usw.



Grenze des Geltungsbereiches
Grundstücksgrenze
Eigentumsgrenze
Bordkante

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Eigentümerverzeichnis

Aufgestellt:

Bezirksamt Spandau, Abt. Bau- und Wohnungswesen

Amt für Vermessung

Amt für Stadtplanung

gez.: Langer

gez.: Reichle

Amtsleiter

Amtsleiter

Berlin-Spandau, den 7. 10. 1959

gez.: Bühl

Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung
mit Beschluß Nr. 91 vom 21.10.1959 erhalten und wurde
in der Zeit vom 9.11.59 bis 7.12.59 öffentlich ausgelegt.

Berlin-Spandau, den 10. 12. 1959

Bezirksamt Spandau

Abt. Bau- und Wohnungswesen

Amt für Stadtplanung

gez.: Reichle

Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 17 Abs. 5 des Gesetzes über die
städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949
in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272) durch Verordnung vom
heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 16. März 1960

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen

gez.: Schwadler

Die Verordnung ist am 29. 3. 1960 im Gesetz- und Verordnungsblatt
für Berlin auf S. 270 verkündet worden.

Planergänzungsbestimmungen.

1. Dachform: Für die Zeilenbauten „a“ und „b“ Pultdach, für die übrigen Bauten Satteldach.
2. Vitrinen und Ankundigungsmittel jeder Art sind im Bereich der privaten Grünflächen unzulässig.
3. Der vorhandene Baubestand darf nur mit Zustimmung des Gartenbauamtes verändert werden.
4. Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
5. Soweit der Plan nichts anderes festsetzt, gelten die baurechtlichen Vorschriften.

Die Übereinstimmung mit dem Original
wird hiermit beglaubigt.

Berlin-Spandau, den 7. April 1960

Bezirksamt Spandau von Berlin

Abt. Bau- und Wohnungswesen

Amt für Vermessung

im Auftrage

Obervermessungsrat



VIII-35